

Polizeipräsidium  
KK 37  
Zeppelinstr. 1  
53177 Bonn-Bad Godesberg

5.6.2017



**In 6 Schritten zum bürokratischer Kindesmissbrauch:**

1. **Nach Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.**
2. Dann: **Sofort** dem Kind den Vater entreißen.
3. **Dann: Jegliche Gewalt, auch psychische Gewalt der Mutter gegen das Kind, Boykotte gegen den Vater: leugnen.**
4. Dann: Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, Berichte, Beweise pro Vater: Missachten
5. **Entscheidend: Alle psychischen Folgen beim Kindes (alle erst seit der Trennung): leugnen.**
6. Dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!

**Amts-, OLG-Gerichte Bonn/Köln (410 F 260/16), JA**

Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht?  
Lächerlich, Farce! Kind, Familie kaputt, in Therapien!

**Coming soon: [Kinder-Klau-Köln-Bonn.de](http://Kinder-Klau-Köln-Bonn.de)**

Ihre Ladung vom 29.5.2017

Ihr Zeichen: 6000000-043067-17/3

## Grundrechte des Kindes - oder Banalitäten?

Zur Strafanzeige von Richter Büter gegen den Vater des Justiz-geschädigten Kindes



---

## Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung **vor Gott** und **den Menschen** (...) hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

### I. Die Grundrechte (Art. 1-19)

#### Artikel 1

[Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]

(1) **Die Würde des Menschen ist unantastbar.** Sie zu **achten** und zu **schützen** ist **Verpflichtung aller** staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu **unverletzlichen** und **unveräußerlichen Menschenrechten** als **Grundlage** jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte **binden** Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und **Rechtsprechung** als **unmittelbar geltendes Recht**.

#### Artikel 2

[Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]

(1) Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und **körperliche Unversehrtheit**. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### Artikel 3

[Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Männern und Frauen;  
Diskriminierungsverbote]

- (1) **Alle Menschen** sind vor dem Gesetz **gleich**.
  
- (2) **Männer und Frauen sind gleichberechtigt**. Der **Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung** von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
  
- (3) **Niemand darf wegen seines Geschlechtes**, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. **Niemand darf wegen seiner Behinderung** benachteiligt werden.

### Artikel 6

[Ehe und Familie; nichteheliche Kinder]

- (1) Ehe und **Familie** stehen unter dem **besonderen Schutze** der staatlichen Ordnung.
  
- (2) Pflege und **Erziehung** der Kinder sind das **natürliche Recht** der Eltern und die **zuvörderst ihnen** obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung **wacht** die staatliche Gemeinschaft.
  
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen **zu verwahrlosen drohen**.

Artikel 19

[Einschränkung von Grundrechten; Wesensgehalts-, Rechtswegegarantie]

**(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.**

Artikel 7

[Schulwesen]

**(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.**

Artikel 19

[Einschränkung von Grundrechten; Wesensgehalts-, Rechtswegegarantie]

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In **keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet** werden.

Artikel 20

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum **Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

-----

Sehr geehrte Frau Gärtner,

vielen Dank für Ihre Ladung wegen "Ermittlungssache Beleidigung u.a. am 3.1.2017 in Bonn, z.N. des Richters am AG Bonn".

Ich würde mich freuen, wenn wir das bitte schriftlich erledigen können - zur allseitigen Zeitersparnis und Dokumentation.

1.

Es ist richtig, dass derzeit diverse Verfahren am AG Bonn laufen.

Richter dort ist derzeit und im Grundsatz Jan Hendrik Büter.

Meine Absicht besteht nicht darin, jemanden zu beleidigen. Auch Herrn Büter nicht. Herr Büter ist Mitarbeiter der Landesjustizbehörden NRW, agiert als Richter und tritt uns in dieser Funktion entgegen. Fertig.

Kritik an Herrn Büter bezieht sich ausschließlich auf seine Aufgaben-Wahrnehmung als Richter – nicht auf den Menschen, den wir nicht kennen.

2.

Den Richter Büter halten wir in der Sache verfassungsrechtlich wie verfahrensrechtlich wie organisatorisch wie auch persönlich für ungeeignet.

Vielfach wurden und werden am Amtsgericht billigste Mindeststandards eines rechtsstaatlichen Verfahrens nicht eingehalten.

Das haben wir immer wieder detailliert dargelegt, u.a. in mehreren Anträgen auf Befangenheit sowie in anderen Schriftsätzen, und werden dies als Bürger, Vater und Opfervater und Opfer in aller gebotenen Deutlichkeit weiter tun müssen.

Dieses haben wir – z.B. auch am 13.3.2017 bei einem Termin dargelegt. Ein Protokoll zum Termin, Akteneinsicht in den Tonträger – verweigert Herr Büter.

Die Zustände sind insgesamt und im Detail vielfach so unglaublich, dass wir zum Ende des Jahres 2018 Schadensersatzklage gegen das zuständige Land Nordrhein-Westfalen einreichen werden. Herr Büter ist darüber informiert.

Darüber hinaus werden wir die Arbeit des Amtsgerichts Bonn auch in der Öffentlichkeit auf den Prüfstand stellen. Herr Büter ist darüber informiert.

3.

Konkret wird dem Amtsgericht Bonn (neben vielem anderem) insbesondere Bürokratischer Kindes-Missbrauch vorgeworfen.

Bürokratischer Kindes-Missbrauch ist im Gegensatz zu psychischem oder sexuellem Missbrauch eines Kindes die fahrlässig oder willentlich in Kauf genommene Schädigung durch bürokratische Entscheidungen und Strukturen, wozu selbstredend Gericht u.a. gehören.

Unnötig zu erklären, dass die lebenslangen Folgen bürokratischen Missbrauchs vielfach gravierender sind als z.B. jene körperlichen Missbrauchs – oder bei wirklichem Tod eines Elters (siehe Gresser 2016 u.a.).

Mein Kind lebte bis 2014 bewiesen glücklich, bewiesen geliebt, bewiesen gefördert in einer bewiesen funktionierenden Familie, die 2014/15 durch Richter am AG und OLG, insbesondere durch Herrn Jan Hendrik Büter zerschlagen wurde.

Seit dieser Zeit, ERST und SEIT 2014, erst und seit 2014 leidet mein Kind bewiesen unter

- pathologischen, persönlichkeitsgefährdenden Zwangshandlungen,
- bewiesenen Wein-Anfällen,
- bewiesenen pathologischen Verlustängsten,
- ist seit 2014 an der Schule Mutter-induziert und bewiesen Mobbing-Opfer,
- muss seit 2015 in Therapien
- erleidet seit 2014 durch die Mutter Entgabungen ...

- ... psychischen Missbrauch

alles detailliert dargelegt und bewiesen, und alles mittelbare und unmittelbare Folgen des bürokratischen Missbrauchs durch das Amtsgericht Bonn – neben weiteren mittelbaren und unmittelbaren Folgen.

Zentral mitverantwortlich für die lebenslangen Folgen des Kindes ist – durch die fortdauernde Zerschlagung der Familie, des Verbleibens des Kindes bei einer Gewalt-bereiten, Therapie-bedürftigen Mutter (OLG-Ton) und Verstöße gegen billigstes Recht am Amtsgericht Bonn: Herr Büter.

4.

Als zentraler Punkt dieses Verfahrens erweist sich damit nicht nur die Aberkennung unverbrüchlicher Menschen- und Grundrechte gegenüber meinem Kind, sondern zusätzlich die sträfliche Missachtung bestehender selbst billigster Verfassungs- und Verfahrensregeln.

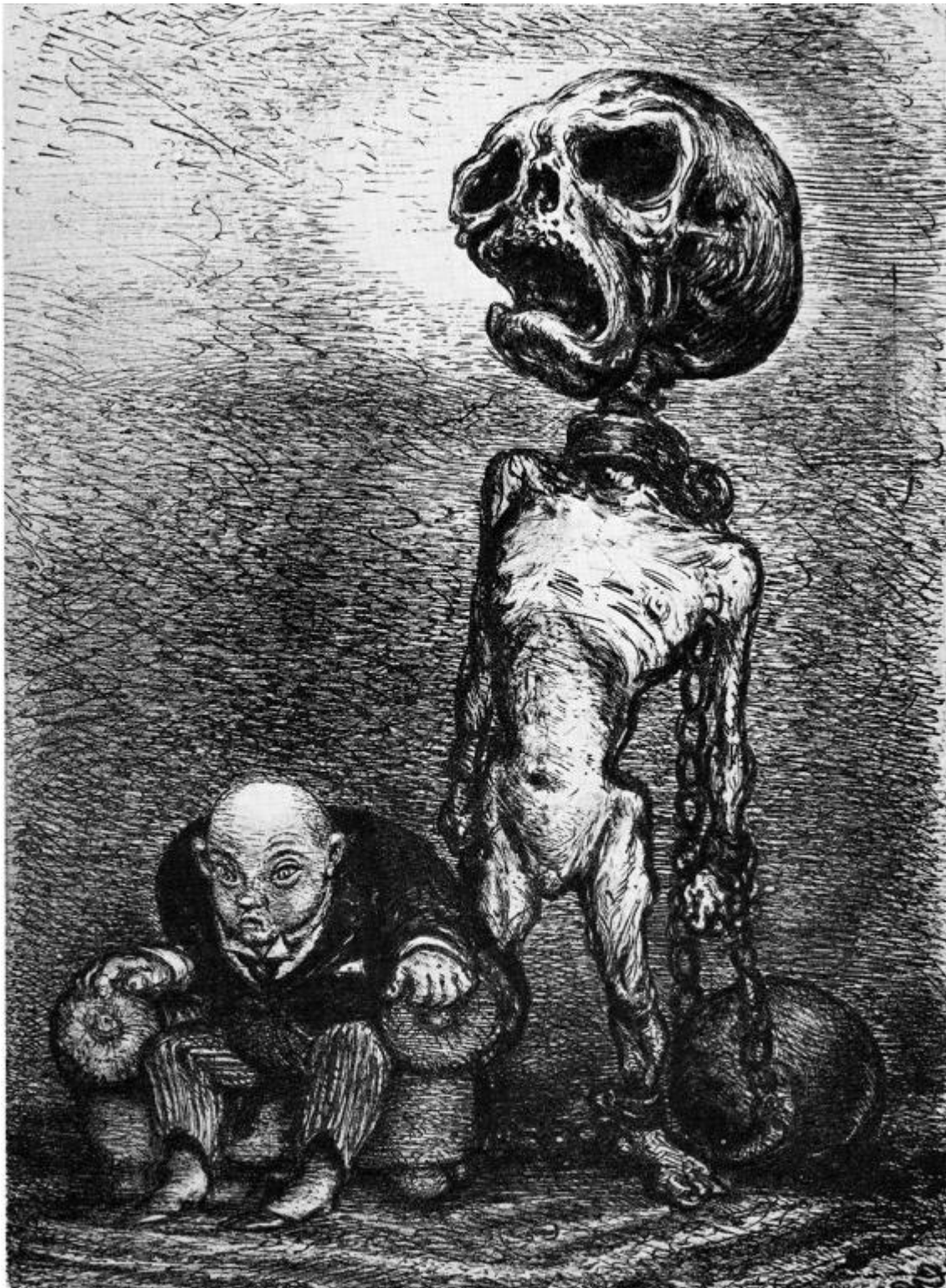
Dieses äußert sich im Übrigen auch in mehreren Befangenheits-Anträgen, die Sie zur Einsicht anfordern können.

5.

In unserer Schrift vom 3.1.2017 „Universale Rechtsprinzipien und Menschenrechte oder Jan Hendrik Büter? - Zur Antwort von Herrn Büter auf den Befangenheitsantrag gegen ihn“ haben wir in diesem Zusammenhang wiederholt zentrale Verfassungsprinzipien als notwendig heraus gearbeitet –

Wir mussten darlegen, dass Herr Büter nachgerade diese Verfassungsprinzipien weder thematisiert, noch berücksichtigt.

**Neben der Tatsache des verwaltungsmäßigen Unvermögens ist dies DIE Kernfrage des Verfahrens überhaupt.**





## **Immer wieder haben wir Herrn Büter auf die Grundlegende Bedeutung von**

- GG Art. 6.1, und 6.2,
- den strikten Ausnahme-Charakter von 6.3 („Verwahrlosung“) und
- die besondere Bedeutung von Art. 1.3,
- wie im übrigen von Art. 1 und Art. 2 und Art. 3 und 19 und 20 und 100
- wie auf die Verfassungswidrigkeit von BGB 1671

hinweisen müssen – nicht nur in unserer Schrift vom 3.1.2017, sondern fortlaufend.

Es handelt sich - Herr Büter kennt sie nicht – oder wendet sie nicht an – die uneingeschränkten, unveräußerlichen, unverbrüchlichen, im Wesensgehalt unantastbaren, vorstaatlichen, natürlichen, ggf. auch göttlich garantierten Geltungsansprüche von Grund(!)Rechten.

Entsprechende Substichworte sind – nicht ohne Grund – die Jahreszahlen 1789, 1848, 1914, 1933, 1945, 1947, 1989.

Am 13.3.2017 haben wir ihn darauf hinweisen müssen, dass nach dem BGH-Beschluss vom 1.2.2017 – Postkarten-Regelung unzulässig<sup>1</sup> – das Kind sofort zum Vater zurück darf. Es gibt zum Termin - nicht einmal ein Protokoll.

Der verfassungsrechtliche Vorwurf an Herrn Büter lautet, dass er mit erkennbaren Banalitäten und banalen Versatzstücke entsprechend die gesamte Verfassung und die Menschen- und Grundrechte meines Kindes aushebelt, und somit die Gerichtsverschuldete Traumatisierung des Kindes vertieft, verschärfte und verlängert.

Insofern ist den Widerspruch aufzuzeigen zwischen „Universalen Rechtsprinzipien und Menschenrechten oder Jan Hendrik Büter?“ nachgerade zwingend.

---

<sup>1</sup> Mutter (!) schreibt Postkarte ans Gericht, dass sie kein Wechselmodell will, und Richter (!) nimmt Kind (!) den Vater (!)

Mein Kind hat Anspruch auf 6.1. und 6.2 und 1.3 – und bekommt von Herrn Büter an den Vater adressiert immer nur zu hören: Der Vater hatte nichts Neues vorgebracht.

**Klar! Universale Menschenrechte gelten – zumindest seit 1789. Das muss man nicht neu formulieren – sondern das muss der Richter anwenden.**

**Sonst passieren solche Sachen wie 1933, 1947 oder 2014: mein am Amtsgericht Bonn traumatisiertes Kind.**

6.

***Diese Auseinandersetzung ist die zentrale Auseinandersetzung des gesamten Verfahrens.***

*Diese Auseinandersetzung lässt erkennen, mit welcher Absurdität meinem Kind Familie und psychische Gesundheit zerstört wurden.*

*Diese Auseinandersetzung werden wir nicht beenden, sondern mehr noch: wir werden sie weiterführen und weit schärfer führen.*

7.

**Die Frage – universale Menschenrechte oder Beliebigkeit eines Richters – ist die zentrale Frage dieses Verfahrens und unserer Gesellschaft.**

Jedes Jahr entreißen Jugendämtern – oft gemeinsam mit Richtern – gut 85.000 Kindern ihre Eltern. Tendenz: weiter steigend. Oft über Nacht, oft aus dem Kindergarten, aus der Schule, oder – Familie Haas – aus dem Brutkasten heraus.

Inobhutnahmen pro Jahr in Deutschland  
(Unterbringung im Heim, bei Pflegeeltern etc.)



Jedes Jahr erleiden Kinder gut 172.000 Kinder ihre Scheidung.

In 92 % aller Sorgerechtsverfahren wird den Kindern das Sorge- und Schutzrecht des Vaters genommen.



**Die Auseinsetzung zwischen universalen Menschenrechten – und der massenhaften Zerstörung von Familien ist also – eine elementare.**

**Die Zuspitzung – Menschenrechte oder Richter – ist also gerechtfertigt.**

8.

**Abgebildet sind Kinder, die in einem KZ hinter Stacheldraht ihre tätowierten Arme zeigen.**

Dass Herr Büter sich durch das Titelbild der Schrift beleidigt fühlt, bedauere ich.

Meine Absicht ist nicht, Herrn Büter zu beleidigen. Herr Büter ist mir egal. Das macht nachgerade der Titel deutlich:

Der Titel „Universale Rechtsprinzipien und Menschenrechten oder Jan Hendrik Büter?“ unterstreicht, dass es sich hier um eine prinzipielle Frage „universaler“ Bedeutung – und eben nicht Herrn Büter - handelt.

Da aber meinem Kind elementare Grundrechte entrissen sind, und Herr Büter zuständig ist, ist die Frage zulässig – und zwingend.

Ich gestehe, dass die Verwendung des Bildes mit anderen entrechteten Kindern in KZs grenzwertig sein kann.

Ich behaupte jedoch, dass sie vor dem Hintergrund des Leids meines Kindes einerseits und der mangelhaften Verfahrensführung – zulässig ist.

Die Verwendung des Bildes behauptet im Übrigen nicht, dass Herr Büter persönlich Kinder in KZs befürworten würde.

Sondern die Aussage ist klipp und klar: Menschenrechte? Menschenrechte entrissen – wie bei KZ-Kindern? Oder Menschenrechte universal?

Die Aussage macht deutlich, dass diesen Kindern – wie meinem Kind – bürokratisch universale Rechtsprinzipien genommen wurden. Die juristisch-moralische Verantwortung dazu im juristischen Gefüge hat Hannah Arendt deutlich herausgearbeitet – fehlende Fokussierung auf universale Rechts- und Grundprinzipien, wie Schutz der persönlichen und seelischen Unversehrtheit.

Mein Kind: Bis 2013/14 glücklich.

Mein Kind: Heute – kaputt.

**Mein Kind wurde nicht vom Vater auf kaltem Fußboden missbraucht, sondern von Verantwortlichen in wohltemperierten Büros.**

Und mitzuständig und mitverantwortlich für mein Kind ist Herr Büter.

9.

Ihnen (vielleicht auch Herrn Büter) wird bekannt sein, dass zur Beleidigung gehört, dass sie nicht sachlich-fachlich untermauert ist.

Das ist hier nicht der Fall. Im Zentrum steht eine sachlich-klare Auseinandersetzung über Mindeststandards, die ein Kind in jeglicher Hinsicht und Form von einem deutschen Richter erwarten darf. Punkt!

10.

Ferner, auch das setzen wir bei Ihnen als bekannt voraus, gehört zur Beleidigung Öffentlichkeit. Auch diese Öffentlichkeit besteht derzeit und erkennbar nicht.

11.

Zudem gehört zur Beleidigung als Straftat die Absicht. Auch das ist nicht gegeben.

12.

Ferner agiert das Land NRW durch Verwaltungsmitarbeiter. Ihn – auch künftig – in dieser Funktion, die er im Namen des Landes NRW ausführt, zu benennen, ist notwendig, zwingend und allgemein höchstrichterlich gebilligt.

Er hat auch nur insofern Relevanz, als dass er aus unserer Sicht die Anwendung verbindlichen Verfassungs- und Verfahrensrechts – aus welchen Gründen auch immer – missachtet, nicht kennt oder blockiert.

13.

X Ich bitte darum, den Anhörungstermin am 20.6.2017 als erledigt zu betrachten. X

14.

**X Ich erbitte eine Kopie der Strafanzeige. Diese steht mir rechtmäßig zu – nicht allein eine Ladung „dazu“. X**

15.

Beleidigung ist nicht meine Absicht. Der Rechtsstaat ist kreiert worden, damit allgemein verbindliche Grundrechte eingehalten werden – für jedermann.

Diese fordern auch wir ein! Uneingeschränkt, unveräußerlich, unverbrüchlich, im Wesensgehalt unantastbar, vorstaatlich, natürlich, ggf. auch göttlich garantiert:

Nicht allein für Richter, sondern vielmehr gar selbst auch für Kinder.

16.

Aus diesem Anlass:

**Wir nehmen mit Verwunderung zur Kenntnis, dass ein Richter, der nicht zögert, ein bewiesen durch sein Handeln mit-traumatisiertes Kind weiter in einer katastrophalen Lage zu belassen, selbst so empfindlich ist, Strafantrag wegen Beleidigung gegen den Opfervater zu stellen.**

**Das ist – bemerkenswert!<sup>2</sup>**

**Das unterstreicht, wie wenig sensibel Herr Büter gegenüber den Leiden des Kindes ist.**

**Das bestätigt, dass wir Herrn Büter in der Sache gegen mein Kind auch persönlich für ungeeignet erachten.**



*(Kind weint, Vater tröstet und schaut rautlos)*

17.

Wir hätten es für besser befunden, wenn Herr Büter Kontakt mit uns aufgenommen hätte, und die Sache im Gericht (universale Menschenrechte meines Kindes) geklärt hätte.

---

<sup>2</sup> Das erinnert an eine ähnliche Situation mit Richter Büter – lese Protokoll zu 19.11.2015. Aufgrund gesundheitlicher Bedingungen bat ich nach 2 Minuten Termin Herrn Büter auf der anderen Seite des Sitzungssaals sitzen zu dürfen. Herr Büter lehnte das ab, da er sich dann umgewöhnen müsse. – Herr Büter lehnte dieses ab, verlangt aber als Familien-Richter von einem 8jährigen Mädchen, dass es sich nicht nach 5 Minuten, sondern nach 2 Jahren gezielter Entfremdung durch Mutter und andere (!) wieder an das Wohnen beim Vater gewöhnen soll. Täte das Kind das nicht – spräche das gegen den Vater. – 2 Minuten - 2 Jahre.

Denn es das ist der Kern des Verfahrens, für das er zuständig ist. Und der Rechtsstaat verpflichtet zum rationalen Diskus.

Strafanträge durch Richter gegen Eltern, deren Kinder durch Richter geschädigt wurden, helfen nicht, und stehen einem Richter nicht gut zu Gesicht, **sondern lassen erneut den bösen Anschein auf mangelnde Befähigung aufkommen.**

18.

Wir werden eine Kopie dieses Schreibens an die Direktorin des Amtsgerichts Bonn, an die für Anträge auf Befangenheit zuständige Richterin sowie – natürlich - an Herrn Büter senden.

19.

Ihnen füge ich wie den Übrigen als Anlage eine Kopie eines Schreibens an die damalige Präsidentin des Amtsgerichts Bonn vom 5.12.2016 bei. Die Anlage führt einige Punkte auf und ist nicht vollständig.

20.

Wir werden mit Beginn 2018 auch diesen Schriftsatz öffentlich stellen.

Dank & Gruß

(VNVater) (NName)

*Opfervater*



Anlagen:

5.12.2016: Schreiben an Gerichtspräsidentin Schwerin über Zustände in der Familien-Abteilung des Amtsgerichts Bonn

17.5.2017-R1 Zentrale Verfahrensfragen

6.6.2017: Bürokratischer Kindes-Missbrauch – Definition und Näherung an einen neuen juristischen Begriff